Rechtswirkungen der Vertauschung

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Wormann
Gerichtsreferendar zu Berlin

Druck von Emil Ebering, Berlin, Mittelstr. 29

1924.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

I. Teil:

Die verschiedenen Möglichkeiten einer beim einseitigen Besitzerwerb eintretenden Vertauschung.

Die Fälle, in denen im Museum, Theater, Restaurant, Café usw. die Garderobe abgegeben und nachher vertauscht wird, scheiden wegen des engen Zusammenhangs der Vertauschung mit Vertragsverhältnis aus. Ebenso wenig gehört die Vertauschung einer beim Herbergswirt eingebrachten Sache hierher, da durch Gesetz geklärtes Gebiet vorliegt. Es bleiben für die Erörterung übrig alle Fälle, in denen die Vertauschung in keiner derartigen unmittelbaren Berührung mit einem Vertrags- (oder Legal-) Verhältnis, d. h. einem Verwahrungsvertrag steht, in denen vielmehr hinsichtlich der mitgebrachten Sachen nur ein lockeres „gastschaftliches" Verhältnis vorliegt, z. B.: bei einem Hochschulkursus wird von Studenten ihr Arbeitsgerät (Gesetzbücher, Reißbrett) vertauscht; bei Benutzung der in Schule, Friseurladen, Wartezimmer eines Arztes, Nachweisbüro usw. aufgestellten Kleiderablage; nach Kaufverhandlungen in einem Laden nimmt versehentlich einer der Kauflustigen, d. h. der Gäste (in weiteren Sinne, der durch die Erweiterung des Begriffs der Gastschaft geboten ist) eine von einem andern Gast mitgebrachte Sache (z. B. Hut, Schirm, Aktenmappe, Handtasche) statt der seinigen mit. Typisches Beispiel an dem die einschlägigen Fragen veranschaulicht werden können: Besuch in einem Café, wofern die Gäste ihre Garderobengegenstände an in der Nähe ihrer Tische befindlichen Haltern aufhängen; ein seines Mantels durch Vertauschung verlustig gegangener Gast nimmt auf Anraten des Wirts den Mantel des Vertauschenden vorläufig in Benutzung; er wird ihm später gestohlen.

II. Teil:

A. Besitzverhältnisse.

Die Gäste verlieren durch das Weghängen ihrer Gegenstände nicht den unmittelbaren Besitz, ebensowenig der Vertauschende an seinem zurückgelassenen Mantel; er wird unmittelbarer Besitzer des von ihm versehentlich mitgenommenen Mantels. — An dem zurückgebliebenen Mantel erwirbt der seines Mantels durch Vertauschung Verlustiggegangene den unmittelbaren (Verwahrungs-) Besitz, wobei ihm der Inhaber der Räume zugunsten des Vertauschenden eine Rückgabeverpflichtung auferlegt und diesen dadurch zum mittelbaren Besitzer macht, während er selbst infolge eines bedingten (für den Fall der Unmöglichkeit der Rückgabe an den Eigentümer) Herausgabeanspruchs gleichfalls zum mittelbaren Besitzer wird; durch den Diebstahl verlieren alle drei ihren Besitz. — Die übrigen Fälle (z. B. Vertau-

schung beim Rechtsanwalt, Arzt) bieten keine hiervon abweichende Besonderheit; weder hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse vor der Entdeckung der Vertauschung, noch hinsichtlich der bei dieser Entdeckung entstehenden Willensrichtung des Wirts (im weiteren Sinne) und Gasts (i. w. S.); die hierauf beruhenden Besitzverhältnisse an dem vom Vertauschenden zurückgelassenen Gegenstande sind daher überall die gleichen.

B. Die Eigentumsverhältnisse

bleiben an beiden Gegenständen in allen Fällen unverändert.

C. Die in Betracht zu ziehenden Ansprüche des Vertauschenden gegen den, der seiner Sache durch Vertauschung verlustig gegangen ist und daher den dementsprechenden Gegenstand des Vertauschenden mitgenommen (und ihn durch Diebstahl verloren) hat

Auf § 990 BGB. läßt sich ein Ersatzanspruch nicht gründen, ebensowenig auf § 992 BGB., da beide Bestimmungen auf den Fall des unrechtmäßigen Besitzers beschränkt sind und der seiner Sache durch Vertauschung Verlustiggegangene trotz Verübung verbotener Eigenmacht gemäß § 254, II BGB. ein Recht zum Besitz der Sache des Vertauschenden hat. Der einzig in Betracht kommende § 823 (in Verbind. mit § 858) ist wegen mangelnden Verschuldens nicht erfüllt. Die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag sind unanwendbar, da die Verwahrung und Rückgabe an den Eigentümer zwar ein objektiv fremdes Geschäft darstellt, aber dem Vertauschenden gegenüber hierzu ein Recht besteht. Ebensowenig kommt § 812 in Betracht; zwar liegt darin, daß der Diebstahl eine fremde Sache betroffen hat, also eine sonst erforderliche Neuanschaffung erspart worden ist, eine Vermögensvermehrung, und der durch die bewußte Mitnahme verursachte Verlust des unmittelbaren Besitzes des Vertauschenden stellt eine Vermögensverminderung dar; es fehlt jedoch der Kausalzusammenhang. Der Vertauschende kann vielmehr nur die Abtretung der dem von der Vertauschung Betroffenen gegen den Dieb zustehenden Ansprüche gemäß § 281 BGB. verlangen. — Auch in den übrigen Fällen (z. B. beim Rechtsanwalt oder im Verkaufsladen) ergeben sich keine andern Ansprüche des Vertauschenden, da der (ausschlaggebende) Gesichtspunkt des § 254 von der Oertlichkeit unabhängig ist, vielmehr nur darauf beruht, daß bei Unterlassung der bewußten Inbesitznahme eine Vergrößerung des zunächst nur in der versehentlichen Besitzentziehung bestehenden Schadens eintreten würde (z. B. Erkältung, Einregnen, Schwierigkeit [wenn nicht sogar Unmöglichkeit] der Heimkehr wegen Geldmangel). Ein solcher Grund, der zur vorläufigen Benutzung der vom Vertauschenden versehentlich zurückgelassenen Sache berechtigt (allerdings verbotene Eigenmacht bestehen läßt), liegt in fast allen Fällen vor, ebenso wie andererseits fast immer der unmittelbar zum Eingriff berechtigende § 904 BGB. wegen Mangels der Notwendigkeit unanwendbar ist.

D. Die Ansprüche des seiner Sache durch Vertauschung Verlustiggegangenen gegen den Vertauschenden.

Neben dem schnell durchführbaren, possessorischen Anspruch aus § 861 bestehen Ansprüche aus §§ 1007, 985 und 812 BGB.; gegenüber diesen drei Ansprüchen darf zwar der Vertauschende ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, aber nur so lange, bis ihm gemäß § 281 BGB. der durch die Vertauschung Betroffene seine gegen den Dieb zustehenden Ansprüche abgetreten hat. Die §§ 992/823 liegen an und für sich vor, sind aber wegen Vorliegens des § 861 unanwendbar. — Auch in den übrigen Vertauschungsfällen sind die §§ 861, 1007, 985 und 812 gegeben.

E. Die gegen den Inhaber der Räumlichkeiten gerichteten Ansprüche.

I. Das beiden Ansprüchen Gemeinsame: 1. Zwischen Restaurateur (Cafetier) und Besucher besteht ein typischer Vertrag mit untergeordneter andersartiger Nebenleistung. Diese betrifft die Benutzbarkeit und verkehrssichere Beschaffenheit der Räume, der Kleiderhaken, Stühle, Messer usw. und ist unabhängig von dem Kaufvertrag (Bestellung von Speisen). Eine hieraus etwa abzuleitende Obhutspflicht hinsichtlich der im Speiseraum aufgehängten Garderobe ist abzulehnen, da sie dem Wirte nicht zuzumuten ist; wohl aber wird wegen der abwendbaren Gefahren Sicherheit gefordert und auch stillschweigend zugesagt. Daher keine Haftung für den durch die Vertauschung angerichteten Schaden, jedoch Pflicht, eine als vergessen erkannte Sache in eigne Obhut zu nehmen. — 2. Alle diese Feststellungen haben allgemeine Geltung: Schon im röm. und gemein. Recht war eine Sicherheitszusage (allerdings nur hinsichtlich Sachen) auch bei Reedern üblich. Ein derartiger Vertragswille ist in der Gegenwart wegen der gemeinsamen gesellschaftspsychologischen Grundlage in allen gastähnlichen („gastschaftlichen") Verhältnissen anzunehmen (auch hinsichtlich der Person). Hieraus ergibt sich eine allgemeine Sorgfaltspflicht, insbesondere die Pflicht, abwendbare Gefahren von den Sachen des Gastes (und seiner Person) abzuwenden; da also keine bloße Schadensersatzverbindlichkeit vorliegt, ist § 278 BGB. anwendbar. Dieser Vertragsbestandteil kommt unabhängig von der Existenz und Dauer der übrigen Teile (Dienst-, Miet-, Kauf- usw. Vertrag) zur Entstehung — mit der Aufnahme des „Gastes" — und zum Erlöschen. Er wird durch den auf § 823 BGB. beruhenden Rechtssatz der Verkehrssicherungspflicht nicht ausgeschlossen. Trotz dieser Unabhängigkeit üben die übrigen Vertragbestandteile Einfluß auf das Maß der Sorgfaltspflicht aus: im Gesellschafts-, Ehe- und Elternverhältnis wird nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten gehaftet, bei Leihe, Schenkung und Verhältnis zwischen Hausherr und Besuch nur für grobe Fahrlässigkeit, im übrigen Vertrag, noch aus Delikt, da keine Obhutspflicht hinsichtlich der aufgehängten Garderobe besteht.

II. Dem seiner Sache durch Vertauschung Verlustiggegangenen haftet der Inhaber der Räumlichkeiten weder aus Vertrag, noch aus Delikt, da keine Obhutspflicht betreffend die aufgehängte Garderobe besteht.

III. Auch dem Vertauschenden gegenüber haftet der Inhaber der Räumlichkeiten nicht für die auf seinen Rat erfolgte Inbesitznahme. Zwar verletzt er seine Vertragspflicht, die Sachen in eigne Obhut zu nehmen, er handelt aber nicht schuldhaft. Durch Auferlegung einer Rückgabeverpflichtung besorgt er bewußt ein Geschäft des Vertauschenden, trotzdem keine Geschäftsführung und Auftrag, da nur Vertragsbruch (bzw. -abweichung) vorliegt. Ebensowenig ist § 990 anwendbar, da der Inhaber der Räumlichkeiten zwar unrechtmäßiger mittelbarer Besitzer geworden ist, ihm hierbei aber der böse Glaube gefehlt hat; ebenfalls nur wegen mangelnden Verschuldens (also auch leichter Fahrlässigkeit) ist § 992 ausgeschlossen. Da der Vertauschende durch das Verlassen der Räume den Besitz noch nicht verloren hat und der von Brückmann sog. wirtschaftliche Begriff der verlorenen Sache abzulehnen ist, hat er auch keinen Anspruch wegen (etwaiger) Verletzung der Finderpflichten. —

Auch in den übrigen Vertauschungsfällen haben der Vertauschende und der durch die Vertauschung Betroffene keine Ansprüche gegen den Inhaber der Räumlichkeiten.

F. Gegen den Dieb

hat der von der Vertauschung Betroffene, der die Sache des Vertauschenden mitgenommen und durch Diebstahl verloren hat, Ansprüche aus §§ 861, 1007 und 812, die er gemäß 281 an den Vertauschenden abtreten muß. Dieser kann vom Dieb Besitzeinräumung an sich selbst gemäß §§ 869, 1007 verlangen und ferner seine Ansprüche gründen auf die §§ 985 (evtl. 992, 823, 848) und 812. — Auch diese Feststellungen sind auf alle Vertauschungsfälle anwendbar.

Berichtigung. *Statt der letzten beiden Zeilen von E I lies:* (Verkaufsladen, Wirtshaus, Arzt und sonstige Gastschaft aus Geschäftsverkehr) für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. — *Zeile 6 von E III lies:* ohne *statt* und.